

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Verordnung zur Bekämpfung der illegalen, unregulierten und unangemeldeten Fischerei und der Kontrollverordnung in anderen EU-Mitgliedstaaten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
I. Umsetzung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung in anderen EU-Mitgliedstaaten	3
1. Umsetzung der IUU-Verordnung	3
Bulgarien	3
Dänemark	4
Estland	4
Finnland	4
Griechenland	5
Irland	5
Lettland	5
Niederlande	6
Österreich	6
Polen	6
Rumänien	6
Schweden	7
Spanien	7
Tschechische Republik	8
Ungarn	8
Vereinigtes Königreich	8
2. Umsetzung der Kontrollverordnung	9
Belgien	9
Bulgarien	9

	Seite
Dänemark	9
Estland	10
Finnland	10
Griechenland	10
Irland	11
Italien	11
Lettland	11
Niederlande	12
Österreich	12
Polen	12
Rumänien	13
Schweden	13
Slowenien	13
Spanien	13
Tschechische Republik	14
Ungarn	14
Vereinigtes Königreich	14
Zypern	14
II. Relevante Abweichungen zur deutschen Gesetzgebung	15
1. Verschiedenheit der nationalen Rechtssysteme	15
2. Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3 der IUU-Verordnung und Artikel 90 Absatz 5 der Kontrollverordnung	15
3. Punktesystem für schwere Verstöße nach Artikel 92 Absatz 6 der Kontrollverordnung	15
III. Anhang 1: Wet op de economische delicten	15
IV. Anhang 2: Fragenkatalog	16

Einleitung

Mit der Novelle des Seefischereigesetzes im Dezember 2011¹ sind unter anderem die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29. Oktober 2008, S. 1) (IUU-Verordnung) und
- Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22. Dezember 2009, S. 1) (Kontrollverordnung)

geschaffen worden.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 1. Dezember 2011² aufgefordert, ein Jahr nach Inkrafttreten des Seefischereigesetzes „einen Bericht darüber vorzulegen, wie die IUU-Verordnung und die Kontrollverordnung in anderen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden und in welchen Punkten es relevante Abweichungen zur deutschen Gesetzgebung gibt“.

Der vorliegende Bericht ist auf Grundlage der Antworten der EU-Mitgliedstaaten auf einen Fragenkatalog erstellt worden, den das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anfang Oktober 2012 über das Auswärtige Amt an alle Mitgliedstaaten versandt hat (vgl. Anhang 2). Darüber hinaus wurden dem Bericht Aussagen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Rahmen von Sachverständigenausschüssen zu Grunde gelegt.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf der Umsetzung der neuen Sanktionsvorschriften sowie des

¹ Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069).

² Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 17/6332 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes, Bundestagsdrucksache 17/7992 vom 30. November 2011, S. 8 Nr. 3.

neu eingeführten Punktesystems für schwere Verstöße gegen Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Folgende Mitgliedstaaten haben sich zu dem Fragenkatalog geäußert:

Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

Italien, Malta und Zypern haben spätere Stellungnahmen angekündigt. Zum Zeitpunkt der Finalisierung des Berichts lagen diese noch nicht vor.

Dezember 2012

I. Umsetzung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung in anderen EU-Mitgliedstaaten

1. Umsetzung der IUU-Verordnung

Bulgarien

a) Umsetzung im Allgemeinen

In Bulgarien obliegt die Durchführung der IUU-Verordnung einer ganzen Reihe von Behörden der Fischerei-, Zoll-, Lebensmittelsicherheit-, Grenzpolizei- und Seeverwaltung, welche auf Grund einer Verwaltungsvorschrift zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Die Überprüfung der Fangbescheinigungen zur Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern nach Kapitel III der IUU-Verordnung erfolgt einerseits in der Hauptverwaltung in Sofia und andererseits im Fischereiüberwachungszentrum der Fischereibehörde NAFA in Varna. Über den Hafen von Varna wird der Großteil der Fischereierzeugnisse importiert. Die interne Koordination erfolgt über das Dokumentensystem der NAFA, über E-Mail und Telefon.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Bulgarien hat im Laufe der vergangenen zwei Jahre Maßnahmen zur Änderung der nationalen Gesetzgebung ergriffen. Eines der Hauptziele hierbei war die Anhebung der Sanktionshöhe für Fischereifahrzeuge, Eigner und Kapitäne sowie für Staatsangehörige, die an IUU-Fischerei beteiligt sind. Die entsprechenden Änderungen in der Fischereigesetzgebung traten am 3. August 2012 in Kraft. Bei bestimmten Verstößen gibt es die Möglichkeit, zusätzliche Sanktionen zu verhängen sowie die Fanglizenz zu entziehen. Der Fang und das Fanggerät werden hierbei sichergestellt.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Bulgarien hat Maßnahmen ergriffen, um die Verwaltungsstrafen drastisch zu erhöhen. Derzeit gibt es für Verstöße im Fischereibereich keine Strafsanktionen.

Dänemark

a) Umsetzung im Allgemeinen

In Dänemark sind zwei Regierungsbehörden mit der Durchführung der IUU-Verordnung befasst, die Agrifish-Agentur (*Danish AgriFish Agency*) und die Veterinär- und Lebensmittelbehörde (*Danish Veterinary and Food Administration*), welche dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei unterstehen.

Das Dänische Parlament hat ein Gesetz über Fischerei und Fischwirtschaft angenommen, nach dem die EU-Gesetzgebung unmittelbar anwendbar ist und das eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Durchführungsvorschriften zur Durchsetzung von EU-Rechtsakten und Sanktionierung von Verstößen bildet. Das Gesetz und seine späteren Änderungen finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=121218>.

Um die Vorgaben der IUU-Verordnung mit Bezug auf die Sanktionierung von Staatsangehörigen einzuhalten, wurde im Gesetz über Fischerei und Fischwirtschaft geregelt, dass Verstöße gegen die IUU-Verordnung und deren Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 1010/2009) der dänischen Gerichtsbarkeit unterliegen. Das gilt ungeachtet des Ortes der Begehung oder des Wohnortes des Täters (Inland oder Ausland). Auch Verstöße, die zugunsten einer dänischen juristischen Person begangen werden, unterliegen der dänischen Gerichtsbarkeit. Das ergibt sich aus § 1 Nummer 21 der Änderung des Gesetzes über Fischerei und Fischwirtschaft, zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=141513>.

Über die oben genannten Rechtsanpassungen hinaus hat Dänemark keine nationalen Rechtsakte erlassen. Vielmehr wird das EU-Recht unmittelbar angewendet. Für die Industrie wurde ein Leitfadens erstellt, der auf der Internetseite des Ernährungsministeriums veröffentlicht wurde: <http://www.fvm.dk/Default.aspx?ID=42574>.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Wie unter a) beschrieben hat Dänemark keine nationalen Vorschriften erlassen, um von diesem Artikel Gebrauch zu machen.

Die Verfolgung von schweren Verstößen erfolgt im Einklang mit geltenden internen Richtlinien, die auf Grundlage der Rechtsprechung und nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft erlassen wurden.

Zur Feststellung der Schwere eines Verstoßes wird auf einen Schwellenwert abgestellt, der in einem bestimmten Betrag in dänischen Kronen ausgedrückt wird. Hierbei wird als Richtschnur die Gesamtsanktionshöhe in dem betroffenen Fall zu Grunde gelegt.

Ferner werden Verstöße, die den vorübergehenden Entzug der Fangerlaubnisse eines Fischereifahrzeugs durch die zuständige Verwaltungsbehörde zur Folge haben, als schwere Verstöße angesehen. Hierbei handelt es sich um

einen Verwaltungsakt, der nur gegenüber dänischen Fischereifahrzeugen erlassen werden kann.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Die Verfolgung von schweren Verstößen erfolgt grundsätzlich durch die Einleitung eines Kriminalstrafverfahrens unter Berücksichtigung der internen Richtlinien und auf Grundlage der unter b) beschriebenen Methode zur Feststellung der Schwere eines Verstoßes.

Estland

a) Umsetzung im Allgemeinen

In Estland wurde die IUU-Verordnung im Fischereigesetz umgesetzt, insbesondere mit § 19², § 20 (6) p 9-10, § 20² (1), § 234, § 237, § 24 und § 25, siehe unter dem folgenden Link:

<http://www.legaltext.ee/et/andmebaas/tekst.asp?loc=text&dok=X40096K9&keel=en&pg=1&ptyyp=RT&tyyp=X&query=kalap%FC%FCgiseadus>

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Artikel 44 Absatz 2 (Verwaltungsanktionen) wurde mit § 25 (6) des Fischereigesetzes umgesetzt.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Die nach § 20² des Fischereigesetzes bestimmten schweren Verstöße, unter anderem die schweren Verstöße nach Artikel 42 der IUU-Verordnung, werden als Straftat angesehen. Bei Begehung einer Straftat nach § 20² des Fischereigesetzes wird die Erteilung einer kommerziellen Fangerlaubnis verweigert. Das kann ein Unternehmen, einen Fischer oder den Kapitän eines Fischereifahrzeugs betreffen. In einem solchen Fall wird das Fischereifahrzeug, mit dem die Tat begangen worden ist, konfisziert.

Finnland

Das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten hat eine offizielle Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus, unter anderem, Vertretern des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Außenministeriums und des Ministeriums für Transport und Kommunikation. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, einen Regierungsentwurf für die zur Umsetzung von IUU- und Kontrollverordnung erforderliche Gesetzgebung zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Deshalb können seitens Finnland noch keine näheren Angaben gemacht werden. Es sei allerdings klar, dass sich das Sanktionssystem der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung einschließlich Durchführungsverordnung wesentlich von dem geltenden finnischen System unterscheidet. Die finnische Gesetzgebung zu Sanktionen im Bereich der kommerziellen Fischerei sei deshalb erheblichen Änderungen zu unterziehen.

Griechenland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Bestimmungen der IUU-Verordnung werden ab 2010 in Griechenland angewandt, und zwar vom Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung und Lebensmittel, zuständig auch für den Bereich Fischerei in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und anderen Behörden.

Die Umsetzung der Bestimmungen betreffend die IUU-Fischerei durch Fischfangfahrzeuge mit griechischer Flagge erfolgte unverzüglich. Die Bestimmungen wurden in die bestehende nationale Fischereigesetzgebung eingegliedert.

Die Bestimmungen betreffend die Kontrolle der Einfuhr und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern wurde schrittweise umgesetzt. Im Fall der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern wurden die für die Kontrolle und Überprüfung der Fangerlaubnisse zuständigen Behörden durch Verwaltungsakt festgelegt.

Die IUU-Verordnung wurde nicht mit einem gesonderten gesetzlichen Akt umgesetzt.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Die Sanktionen für schwere Verstöße werden durch den vorhandenen nationalen gesetzlichen Rahmen geregelt, der in manchen Fällen sogar strenger ist als die EU-Bestimmungen nach Artikel 44.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Strafrechtliche Sanktionen für Verstöße, die den schweren Verstößen nach IUU-Verordnung ähnlich sind, sind auch in der nationalen Gesetzgebung vorgesehen. Diese sollen aber aktualisiert werden.

Irland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die IUU-Verordnung wurde umgesetzt mit *Statutory Instrument S.I.554 of 2010*, zu finden auf der folgenden Internetseite: <http://www.irishstatutebook.ie/2010/en/si/0554.html>.

Da EU-Verordnungen sofort und unmittelbar anwendbar sind, wird nach irischem Recht ein Verstoß gegen diese Vorschriften nach dem Seefischerei- und Meeresgerichtsbarkeitsgesetz von 2006 zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt. Das Gesetz ist zu finden unter dem folgenden Link: <http://www.irishstatutebook.ie/2006/en/act/pub/0008/index.html>. Ordnungswidrigkeiten werden im Strafjustizsystem verfolgt.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Ordnungswidrigkeiten werden durch den Leiter der Staatsanwaltschaft ermittelt und im Strafjustizsystem an-

geklagt. Im Bereich der Fischereikontrolle in Irland gibt es keine Verwaltungssanktionen.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Im Bereich der Fischereikontrolle in Irland gibt es keine Verwaltungssanktionen, sondern ausschließlich Kriminalstrafen.

Lettland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Umsetzung der IUU-Verordnung liegt in geteilter Zuständigkeit bei dem Landwirtschaftsministerium, der Meeres- und Binnengewässerverwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für regionale Entwicklung und Umweltschutz sowie der Zollbehörde der Staatsfinanzverwaltung.

Am 2. Juni 2009 sind die erforderlichen Änderungen der einschlägigen Nationalen Bestimmungen des Ministerkabinetts No. 503 angenommen worden, um die Zuständigkeiten festzulegen. Im Wege von Verwaltungsvereinbarungen und internen Verfahrensvorschriften wurde die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen geregelt.

Derzeit berät das Parlament über Änderungen in der Fischereigesetzgebung zur Umsetzung von Artikel 40 (Überwachung der Aktivitäten von Staatsangehörigen). Es ist mit einem Inkrafttreten im Frühjahr 2013 zu rechnen.

Weitere rechtliche Änderungen zur Umsetzung der IUU-Verordnung sind in den Bestimmungen des Ministerkabinetts Nr. 296 (in Kraft seit dem 2. Juni 2007) vorgesehen. Ungeachtet dessen, dass es keine Anlandungen von umgeladenen Fisch durch Drittlandfischereifahrzeuge in lettischen Häfen gibt, sind die erforderlichen rechtlichen Regelungen (Zuständigkeiten, Voranmeldung, technische Maßnahmen etc.) zu erlassen. Auch Meldepflichten des Kapitäns bei vermuteten IUU-Aktivitäten sind vorgesehen. Diese Regelungen werden voraussichtlich bis Ende 2012 in Kraft treten.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Sanktionen für schwere Verstöße werden im Einklang mit Artikel 80 des lettischen Gesetzes über Verwaltungsstrafen umgesetzt. Dieser Artikel umschreibt umfassend die Verstöße, regelt einen Bußgeldrahmen und legt zusätzliche Maßnahmen fest wie etwa die Einziehung von Fanggerät, des Fangs oder des Fischereifahrzeugs. Vorgesehen ist außerdem die Möglichkeit der Entziehung von Fischereirechten oder der Fanglizenz.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Es wurden keine Kriminalstrafen wegen Verstößen gegen fischereirechtlichen Vorschriften eingeführt.

Niederlande

a) Umsetzung im Allgemeinen

In den Niederlanden ist die IUU-Verordnung in Kapitel 7 § 3 der *Uitvoeringsregeling zeevisserij* (Ausführungsverordnung für die Seefischerei) vom 14. Juli 2011 umgesetzt worden.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Schwere Verstöße werden in den Niederlanden als Straftat angesehen nach dem *Wet op de economische delicten* (Gesetz über Wirtschaftsvergehen).

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Die Möglichkeit, Kriminalstrafen zu verhängen, besteht in den Niederlanden. Nach Artikel 7 und 8 des Gesetzes über Wirtschaftsvergehen kann der Richter zusätzliche Strafen und Strafmaßnahmen verhängen (vgl. Anhang 1).

Österreich

Die Umsetzung der IUU-Verordnung in erfolgte in Österreich mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung), BGBl. 2009/II/382; darüber hinaus gehende Vorschriften bzw. Sanktionen wurden nicht erlassen.

In Österreich wurde das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) mit der Kontrollausübung beauftragt. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann eine Verwaltungsstrafe in der Form einer Geldleistung nach sich ziehen.

Polen

a) Umsetzung im Allgemeinen

Zur Umsetzung der IUU-Verordnung wurden in Polen spezifische Verwaltungsorgane für die folgenden Aufgaben eingerichtet:

- Bewilligung von Fangbescheinigungen nach Kapitel III der IUU-Verordnung für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen von Fischereifahrzeugen unter polnischer Flagge,
- Überprüfung von Fangbescheinigungen für eingeführte Fischereierzeugnisse,
- Bewilligung und Überprüfung von Fangbescheinigungen über die Wiederausfuhr.

Darüber hinaus wurden bestimmte Häfen festgelegt, in denen das Anlanden und Umladen von Fischereierzeugnissen durch Drittlandfischereifahrzeuge und die Durchführung von Hafendienstleistungen zugunsten dieser Fahrzeuge zulässig ist. Die Liste mit den bezeichneten Häfen wurde der Europäischen Kommission vorgelegt.

Zusätzlich arbeitet die polnische Fischereiverwaltung gegenwärtig an einem neuen Gesetzentwurf zur Seefischerei, um die Vorschriften zur Vorbeugung der IUU-Fischerei gesetzlich zu regeln. Bezüglich der Vorschriften zur IUU-Fischerei sollen in diesem Rechtsakt vor allem die Kompetenzen der einzelnen Fischereiverwaltungsorgane im Zusammenhang mit der IUU-Verordnung festgelegt werden.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Nach dem in Polen geltenden Fischereigesetz ist Seefischerei, bei der gegen die Landesvorschriften zur Fischerei oder die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union verstoßen wird, eine Ordnungswidrigkeit. Die Höhe des Bußgeldes wird vom Rechtssubjekt, das gegen die Vorschrift verstoßen hat (der Reeder, der Kapitän des Fischereifahrzeugs oder eine andere natürliche Person), der Länge des Fahrzeugs, mit dem gegen die Vorschrift verstoßen wurde, sowie der Art des Verstoßes und seinem gesellschaftlichen Schaden abhängig gemacht. Ein ausführlicher Bußgeldkatalog mit den einzelnen Arten von Verstößen sowie den entsprechenden Bußgeldhöhen wurde in der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Landentwicklung zur Höhe der Bußgelder bei Verstoß gegen die Fischereivorschriften erstellt. Die Bußgelder werden von den Bezirksinspektoren für Seefischerei durch behördlichen Beschluss mit sofortiger Wirkung auferlegt.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Wie oben ausgeführt, sehen die Vorschriften des in Polen geltenden Fischereigesetzes die Verhängung eines Bußgeldes für den Verstoß gegen die Fischereivorschriften vor. Es handelt sich dabei um Ordnungswidrigkeiten, die nicht unter das Strafrecht fallen. Im polnischen Rechtssystem besteht der Unterschied zwischen einer „Strafe“ im Sinne der Strafrechtsvorschriften und einer „Ordnungswidrigkeit“ darin, dass erstere lediglich dann verhängt werden kann, wenn die natürliche Person durch ihr schuldhaftes Handeln einen Straftatbestand erfüllt (Rechtsverletzungen, Steuerdelikte). Letztere hingegen kann sowohl einer natürlichen Person (z. B. einem Angler, der seine Angel unbeaufsichtigt lässt) als auch einer juristischen Person (z. B. einer Gesellschaft wie etwa dem Reeder eines großen Fischereifahrzeugs) auferlegt werden; sie wird aufgrund der objektiven Verantwortlichkeit automatisch verhängt und soll vor allem präventive Funktion haben. Demzufolge haben die Fischereiverwaltungsorgane in Polen, die, laut Fischereigesetz, lediglich eine Berechtigung zur Verhängung von Bußgeldern haben, keine Möglichkeit, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen.

Rumänien

In Rumänien wurde die IUU-Verordnung durch Regierungsbeschluss Nr. 1136/9. 11. 2011 über die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung umgesetzt.

Mit Erlass Nr. 128/11. 06. 2012 über die Regelung des Zugangs zu lebenden aquatischen Ressourcen im Hoheitsgebiet zwecks gewerblicher Fischerei in natürlichen Lebensräumen von Fischen, mit Ausnahme der Naturgebiete (Artikel 13 und 41), und Eilverordnung der Regierung Nr. 23/5. 03. 2008 über Fischerei und Aquakultur (Kap. 9 – Zuständigkeiten und Sanktionen, Artikel 55 bis 68) wurden die Bestimmungen des Artikels 44 umgesetzt.

Derzeit wird aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit geprüft, die im Fragenkatalog angesprochenen Sanktionen einzuführen. Dabei ist einerseits der in Rumänien geltende gesetzliche Rahmen mit Bezug auf Sanktionen zu berücksichtigen. Andererseits ist zu beachten, dass die Fänge durch rumänische Boote im Vergleich zu anderen Fanggebieten geringwertiger sind.

Schweden

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Vorschriften der IUU-Verordnung betreffend Fangbescheinigungen sowie Verwaltungssanktionen sind in nationales Recht umgesetzt worden (15 Kap. 11 bis 12 §§ *Fiskeriverkets föreskrifter (2004:25) om resurstillsättande och kontroll på fiskets område* und *Förordning (1994:1716) om fisket, vattenbruket och fiskerinäringen*, jeweils Appendix 1).

Bei schweren Verstößen sind Kriminalstrafen (Freiheitsstrafe und Geldstrafe), Bußgelder und die Möglichkeit, Fanglizenzen zu entziehen, anwendbar.

Auf Staatsangehörige, die unmittelbar mit IUU-Fischerei zusammenhängende Geschäfte betreiben, einschließlich dem Handel mit oder der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, sowie auf Staatsangehörige, die der Dokumentenfälschung oder der Verwendung von gefälschten oder ungültigen Dokumenten schuldig befunden worden sind (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b und c), findet das geltende Recht nach dem schwedischen Strafgesetzbuch Anwendung.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Artikel 44 wurde im Wege einer Änderung des Rechtsaktes *Fiskelagen (1993:787)* umgesetzt. Schwere Verstöße werden – abhängig von dem jeweiligen Verstoß – entweder mit Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einem Bußgeld geahndet. Bislang bestand die Möglichkeit, bei Vorliegen eines schweren Verstoßes eine Fanglizenz unmittelbar zu entziehen.

Infolge der Einführung des Punktesystems für schwere Verstöße im Sinne der Kontrollverordnung wird geprüft, ob die Strafen für schwere Verstöße verschärft werden sollten, welche derzeit noch mit einem relativ niedrigen Bußgeld geahndet werden, und ob die Möglichkeit der Entziehung der Fanglizenz dahingehend geändert werden sollte, dass die Lizenz nicht mehr unmittelbar entzogen wird.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Die Möglichkeit, Kriminalstrafen zu verhängen, besteht in Schweden. Einige Verstöße bezüglich Meldeverpflichtungen werden mit Bußgeldern sanktioniert. Im Übrigen führen Verstöße zu Kriminalstrafen: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Spanien

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die IUU-Verordnung gilt entsprechend dem Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit des EU-Rechts seit ihrem Inkrafttreten. Dennoch wurde zur ordnungsgemäßen Durchführung der in der IUU-Verordnung festgelegten Vorgaben der Erlass ARM/2077/2010 vom 27. Juli 2010 verabschiedet. Mit diesem Erlass wird unter anderem die Kontrolle des Zugangs zum Hafen und der Anlandungen und Umladungen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern sowie die Kontrolle der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Fischereierzeugnissen geregelt.

Weiterhin wurde am 6. Juli 2011 eine Vereinbarung getroffen zwischen dem Generalsekretariat für Meeresangelegenheiten (jetzt Generalsekretariat für Fischerei) des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Meeresraum (jetzt Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt) und der Staatlichen Agentur für Steuerverwaltung über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 17 der IUU-Verordnung bezüglich Schmuggel und Steuerbetrug.

Was die Verwaltungsvorgänge betrifft, hat die spanische Fischereiverwaltung ihr Personal und ihre Ressourcen erhöht, um die in der IUU-Verordnung festgelegten Vorgaben genau zu erfüllen.

Derzeit wird in der spanischen Fischereiverwaltung die Möglichkeit geprüft, eine Teilreform des Gesetzes 3/2001 vom 26. März über Meeresfischerei des Staates bezüglich der Sanktionsvorschriften durchzuführen, um die Verfolgung der IUU-Fischerei weiter zu verbessern.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Das Gesetz 3/2001 vom 26. März über Meeresfischerei des Staates enthält in Titel V Regelungen zu Verstößen und Sanktionen im Bereich der Fischerei. In diesem Titel V (Artikel 95, 96 und 97) spiegelt das spanische Gesetz im Wesentlichen die Verstöße im Sinne der IUU-Verordnung sowie der Kontrollverordnung wider. Hierbei ist die Verhängung von wirkungsvollen, verhältnismäßigen und abschreckenden Verwaltungssanktionen für natürliche Personen, die einen schweren Verstoß verübt haben, und für juristische Personen, die für einen schweren Verstoß verantwortlich gemacht werden, vorgesehen.

Gleichzeitig wird, entsprechend der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung, der Wert des an den Fischereiresourcen und dem betroffenen Meeresraum verursachten Schadens berücksichtigt. Zudem ist bei Verhängung der Strafe das Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Im Einzelnen sieht Artikel 102 des Gesetzes 3/2001 vor, dass minder schwere Verstöße mit Verwarnung bzw. mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Euro, schwere Verstöße mit einer Strafe von 301 bis 60 000 Euro und sehr schwere Verstöße mit einer Strafe von 60 001 bis 300 000 Euro bestraft werden können.

Ebenso sieht Artikel 103 des Gesetzes 3/2001 zusätzlich zur Geldstrafe die Verhängung von Zusatzstrafen für schwere und sehr schwere Verstöße vor: Berufsverbot zur Ausübung von Tätigkeiten im Fischereibereich, Beschlagnahme von Fanggerät bzw. Fischereiausrüstung; Beschlagnahme von Erzeugnissen bzw. Gütern, die bei der Begehung des Verstoßes erlangt wurden, zeitweiliger oder endgültiger Entzug bzw. Nicht-Erneuerung der Fanglizenz, die Untersagung, Kredite, Subventionen bzw. öffentliche Hilfen über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren (im Falle sehr schwerer Verstöße) zu erhalten sowie Beschlagnahme des Schiffes (im Falle des Verstoßes aufgrund von Ausübung von Fischereitätigkeiten bei der Nicht-Registrierung im Register für Seefischereifahrzeuge).

Neben den Vorschriften des Gesetzes 3/2001 enthält das Königliche Dekret 747/2008 vom 9. Mai 2008, durch das das Sanktionssystem im Bereich der Seefischerei in externen Gewässern festgelegt wird, nähere Bestimmungen zur Funktionsweise des Bußgeldverfahrens in diesem Bereich.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Von der Möglichkeit, zusätzlich oder alternativ Kriminalstrafen vorzusehen, ist kein Gebrauch gemacht worden. Die Verübung eines schweren oder sehr schweren Verstoßes im Bereich der Meeresfischerei wird auf dem Verwaltungsweg gelöst. Dennoch muss auf Gesetz 3/2001 vom 26. März über Meeresfischerei des Staates hingewiesen werden. Dort wird in Artikel 91.4 festgelegt, „wenn die Tat, die vermeintlich ein Verstoß ist, eine Straftat darstellt, wird die Sache an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Gleichzeitig wird die Bearbeitung des Bußgeldverfahrens vorübergehend unterbrochen, solange die Justizbehörde keine rechtskräftige Entscheidung bzw. keine Entscheidung getroffen hat, die das Verfahren abschließt.“ Zudem regelt Titel XVI des Strafgesetzbuchs Straftaten mit Bezug auf natürliche Ressourcen und die Umwelt, sowie Straftaten im Zusammenhang mit dem Schutz der Flora, Fauna und von Haustieren.

Tschechische Republik

Die IUU-Verordnung wurde in der Tschechischen Republik mit den folgenden Gesetzen umgesetzt:

- Gesetz über Fischerei 99/2004 und seine Novellierung von 2011,
- Gesetz 104/2011, das das Gesetz 13/1993 – Zollgesetz – ändert sowie das Gesetz 185/2004 – Gesetz über Zollverwaltung – und das Gesetz 99/2004 – Gesetz über Fischerei,

- Gesetz 17/2012 über die Zollverwaltung der Tschechischen Republik, das zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt.

Kontrollen:

- Gesetz 104/2011 §320 (20) sieht vor, dass die Kontrolle der Fangbescheinigungen im Sinne von Kapitel III der IUU-Verordnung die Zollverwaltung der Tschechischen Republik durchführt.
- Zum 1. Januar 2013 tritt das Gesetz 17/2012 über die Zollverwaltung in Kraft. In §8 (6) e werden die Kontrollen entsprechend der IUU-Verordnung geregelt.
- Das Landwirtschaftsministerium hat die Kompetenz, sich mit Zuwiderhandlungen im Sinne der IUU-Verordnung basierend auf Daten der Zollverwaltung zu befassen.

Ungarn

a) Umsetzung im Allgemeinen

In Ungarn wurde die IUU-Verordnung grundsätzlich umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Durchführung wurde am 1. Januar 2011 durch das Ministerium für ländliche Entwicklung der Lebensmittelsicherheitsbehörde *National Food Chain Safety Office* (NFCSSO) übertragen. Da Ungarn ein Binnenstaat ist, wurde es nicht als erforderlich angesehen, die Verordnung im Wege eines Rechtssetzungsakts umzusetzen. Es wurden allerdings detaillierte Verfahrensvorgaben zur Durchführung der Fangbescheinigungsregelung nach Kapitel III der Verordnung erlassen.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Im Fall eines schweren Verstoßes nach Artikel 42 wird in Ungarn Artikel 18 (Verweigerung der Einfuhr) angewendet.

c) Kriminalstrafen

Soweit es um schwere Verstöße in Form von IUU-Fischerei durch Fischereifahrzeuge geht, werden die Vorschriften der Verordnung nicht angewendet, da Ungarn über keine Fischereifahrzeuge verfügt, die in EU- oder Nicht-EU-Gewässern tätig sind.

Nach den Verfahrensregelungen zur Durchführung der Fangbescheinigungsregelung, die in Abstimmung mit den Zollbehörden erarbeitet worden sind, wird die Einfuhr von Fischereierzeugnissen ohne Fangbescheinigung als Schmuggel angesehen. In einem solchen Fall können zusätzliche Sanktionen verhängt werden.

Vereinigtes Königreich

a) Umsetzung im Allgemeinen

In England und Wales wurde die IUU-Verordnung durch *The Sea Fishing (Illegal, Unreported and Unregulated Fishing) Order 2009, statutory instrument number SI 2009 No 3391* („the IUU Order“) umgesetzt.

In Schottland und Nordirland werden derzeit die erforderlichen Rechtsvorschriften für deren jeweilige Rechtsordnungen erarbeitet.

Der größte Teil der Kontrollen nach IUU-Verordnung wird in England durchgeführt.

b) Umsetzung von Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Artikel 44 wurde durch Artikel 10 des IUU Order umgesetzt. Wird eine Person im Eilverfahren einer Zuwiderhandlung für schuldig befunden, so wird eine Geldstrafe von bis zu 50,000 Engl. Pfund verhängt. Bei Verurteilung im Strafverfahren kann eine Geldstrafe ohne Höchstgrenze verhängt werden.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3

Im Vereinigten Königreich gilt ein Verwaltungsstrafsystem für minder schwere Verstöße im Fischereibereich. Schwere Verstöße allerdings, wie unter b) angedeutet, werden mit Kriminalstrafen sanktioniert.

2. Umsetzung der Kontrollverordnung

Belgien

Nach hiesigem Kenntnisstand ist die Umsetzung des Punktesystems für Kapitäne in nationales Recht in Vorbereitung. Sobald die flämische Regierung den Entwurf annimmt, erfolgt eine Übermittlung an die Europäische Kommission.

Bulgarien

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die wichtigsten Vorgaben der Kontrollverordnung (Motorleistungskontrolle, Punktesystem, satellitengestütztes Überwachungssystem (VMS)) wurden mit Änderung des Fischerei- und Aquakulturgesetzes umgesetzt. Die neue Fassung des Gesetzes wurde auf der Internetseite der Fischereibehörde NAFA veröffentlicht: http://iara.government.bg/?page_id=119.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Bulgarien verweist hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Bulgarien verweist hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Punktesystem wurde in Artikel 18d des Fischerei- und Aquakulturgesetzes umgesetzt. Durchführungsvorschriften werden in einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährung geregelt werden. Der Ent-

wurf dieser Verordnung wird derzeit erarbeitet und befindet sich in der internen Abstimmung.

Erreicht der Kapitän eines Fischereifahrzeugs eine bestimmte Anzahl von Punkten, wird sein Patent (*qualification certificate*) nach Artikel 14 des Fischerei- und Aquakulturgesetzes vorübergehend entzogen. Überschreitet er die Höchstpunktzahl, so wird das Patent endgültig entzogen.

Dänemark

a) Umsetzung im Allgemeinen

Dänemark verweist hierzu auf die Ausführungen unter a) zur IUU-Verordnung.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Dänemark verweist hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Dänemark verweist hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Zur Umsetzung des Punktesystems für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) und für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) wurde das Gesetz über Fischerei und Fischwirtschaft geändert. Die Befugnisse des Ernährungsministers sind erweitert worden. Er kann

- Vorschriften über die Festsetzung von Punkten, die vorübergehende Aussetzung und den dauerhaften Entzug der Fanglizenz als Folge eines schweren Verstoßes im Sinne der IUU-Verordnung erlassen,
- Vorschriften über die Festsetzung von Punkten gegenüber dem Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einer Fanglizenz, der einen schweren Verstoß im Sinne der IUU-Verordnung begangen hat, für welchen gegenüber dem Inhaber der Fanglizenz für das Fischereifahrzeug Punkte festgesetzt worden sind, erlassen,
- dem Kapitän eines Fischereifahrzeugs untersagen, als Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit Fanglizenz tätig zu sein. Ein solches Verbot wird ausgesprochen, wenn gegenüber dem Inhaber der Fanglizenz für das betroffene Fischereifahrzeug eine bestimmte Anzahl von Punkten festgesetzt worden ist. Der Zeitraum, für den der Kapitän eines Fischereifahrzeugs ausgeschlossen wird, ist derselbe wie bei Lizenzinhabern.

Ferner wurde geregelt, dass die Entscheidung über den dauerhaften Entzug einer Fanglizenz oder das dauerhafte Verbot, als Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einer Fanglizenz tätig zu sein, gerichtlich angefochten werden kann. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Änderungen ergeben sich aus § 1 Nummer 15 der Änderung des Gesetzes über Fischerei und Fischwirtschaft, zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=141513>.

Eine Dienstanweisung über, unter anderem, die Festsetzung von Punkten gegenüber dem Inhaber einer Fanglizenz und dem Kapitän eines Fischereifahrzeugs im Zusammenhang mit IUU-Fischerei wird nähere Einzelheiten regeln. So werden etwa die für die Festsetzung von Punkten zuständige Behörde (*AgriFish Agency*) sowie das Datum, an dem das Punktesystem zur Anwendung kommen soll, bestimmt: 1. Dezember 2012.

Estland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Kontrollverordnung wird angewendet und ein Regierungserlass wird derzeit erarbeitet, mit dem Vorschriften unter anderem zu Datenübertragungssystemen und zur Überwachung der Maschinenleistung erlassen werden. Das Parlament hat eine Änderung des Fischereigesetzes angenommen:

<http://www.riigikogu.ee/?op=ems&page=eelnou&eid=1740834e-7427-4f3a-801e-b2e73d1cf2e5&>

Zusätzliche Gesetzesänderungen zur Regelung von Verstößen wurden kürzlich umgesetzt.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Estland verweist hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Estland verweist hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Nach § 13⁴ (10) des Fischereigesetzes wird die Erteilung einer kommerziellen Fangerlaubnis verweigert, wenn der Kapitän des Fischereifahrzeugs mehr als eine Ordnungswidrigkeit oder einen schweren Verstoß nach Artikel 42 der IUU-Verordnung (Straftat) begangen hat. § 13⁴ (10) ist bereits 2010 eingeführt worden.

Estland vertritt die Auffassung, dass diese Regelung vergleichsweise strengere Vorgaben macht als das Punktesystem der EU. Die Europäische Kommission habe bestätigt, dass dieses System für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs im Einklang mit den EU-Vorschriften sei und daher kein Änderungsbedarf bestehe.

Die EU-Kommission bemängelt allerdings, dass die Bedingungen für die Entziehung bestehender Fangerlaubnisse nicht identisch sind mit den Bedingungen der Ausstellung neuer Fangerlaubnisse. Darüber hinaus kritisiert die Kommission, dass Estland zwischen dem Punktesystem für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1

bis 5) und dem Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) nicht zu unterscheiden scheint.

Finnland

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1. zur IUU-Verordnung verwiesen.

Griechenland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Umsetzung der Kontrollverordnung obliegt zum einen dem Ministerium für Agrarentwicklung und Lebensmittel, das für die Politik im Bereich Fischerei zuständig ist und dem die Generaldirektion für Fischerei angehört, und zum anderen dem Ministerium für Seeschifffahrt und die Ägäis, dem die Direktion für die Kontrolle der Fischerei angehört.

Die nachstehenden Informationen betreffen die Umsetzung derjenigen Bestimmungen der Verordnung, die den Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Fischerei betreffen.

- Artikel 6 und 7 (allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen) werden im Rahmen der nationalen Gesetzgebung angewandt, die vor Beginn der Umsetzung der Verordnung in Kraft gewesen sind.
- Artikel 14 und 23 (Ausfüllen und Übermittlung von Daten aus den Fischereilogbüchern und der Anladerklärung) sind umgesetzt. Das elektronische Ausfüllen und die Übermittlung dieser Dokumente (Artikel 15 und 24) sind bislang nicht umgesetzt worden, da die Realisierung eines umfassenden Informationsverarbeitungssystems erst im Jahr 2013 abgeschlossen werden soll. Der Stichprobenplan für das Jahr 2012 für Fischereifahrzeuge, die nicht den Verpflichtungen der Artikel 14 und 23 obliegen, ist bereits erstellt worden und soll bald angewandt werden.
- Die Zertifizierung der Maschinenleistung der betroffenen Fischereifahrzeuge ist verpflichtend ab 2013 (Artikel 41). Die Verwaltung hat die dazu erforderlichen Verfahren eingeleitet. Die Überarbeitung des Stichprobenplans für die Überprüfung der Maschinenleistung (Artikel 41), wofür beide Ministerien zuständig sind, befindet sich in der Abschlussphase.
- Die Verpflichtungen der nationalen Verstoßkartei (Artikel 93), der elektronischen Datenbank (Artikel 109) und des Datenaustausches (Artikel 111) werden durch das vorgenannte umfassende Informationsverarbeitungssystem erfüllt werden, das im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden soll.
- Die Vorschriften für die gemeinsamen Vermarktungsnormen und die Verbraucherinformation werden bereits durch ihre Eingliederung in die griechische Gesetzgebung angewandt. Die griechische Verwaltung überprüft deren Ergänzung.

- Das elektronische Ausfüllen und die Übermittlung der Verkaufserklärungen wird zusammen mit den Logbuchdaten und den Anladeerklärungen vom o. g. Informationsverarbeitungssystem erfasst, das im Jahr 2013 in Betrieb genommen werden soll.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Für die Feststellung von Verstößen während der Ausübung von Fischereiaktivitäten und für das Verhängen von Sanktionen gelten nationale Vorschriften, die vor Beginn der Umsetzung der Verordnung angewandt wurden. Die Sanktionen folgen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; sie müssen allerdings im Sinne der Verordnung ergänzt werden. Der dafür erforderliche Rechtsakt soll 2013 in Kraft treten.

c) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Der für die Umsetzung des Punktesystems für schwere Verstöße (Artikel 92) erforderliche Rechtsakt soll 2013 in Kraft treten.

Irland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Da EU-Verordnungen sofort und unmittelbar anwendbar sind, wird nach irischem Recht ein Verstoß gegen diese Vorschriften nach dem Seefischerei- und Meeresgerichtsbarkeitsgesetz von 2006 zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt. Das Gesetz ist zu finden unter dem folgenden Link: <http://www.irishstatutebook.ie/2006/en/act/pub/0008/index.html>.

Die Umsetzung der Kontrollverordnung und ihrer Durchführungsverordnung ist im Wege des Erlasses einer Reihe von aufeinander aufbauenden Verordnungen stufenweise erfolgt. Mit jedem weiteren Schritt wird ein weiteres Element der Verordnungen umgesetzt. Allein das Punktesystem ist bislang noch nicht vollständig gesetzlich umgesetzt. Die letzte Rechtsänderung ist unter dem folgenden Link zu finden: SI 320/2012.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Artikel 90 wird im Wege von Strafverfahren umgesetzt. Die Verfolgung von schweren Verstößen obliegt im irischen Rechtssystem den Strafgerichten, soweit diese nach Tabelle 1 des Seefischerei- und Meeresgerichtsbarkeitsgesetzes von 2006 mit einer Geldstrafe bestraft werden. Bei Schuldspruch wird der Wert des gesamten Fangs und das Fanggerät eingezogen.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Im Bereich der Fischereikontrolle in Irland gibt es keine Verwaltungssanktionen, sondern ausschließlich Kriminalstrafen.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Punktesystem für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) befindet sich in Vorbereitung. Das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) ist bis jetzt noch nicht in Vorbereitung. Mit der Umsetzung soll nach der Einrichtung des Punktesystems für Lizenzinhaber begonnen werden.

Italien

Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Nach hiesigem Kenntnisstand sind sowohl das Punktesystem für Fanglizenzinhaber (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) als auch das Punktesystem für Kapitäne (Artikel 92 Absatz 6) durch nationales Dekret umgesetzt worden.

Lettland

a) Umsetzung im Allgemeinen

Die Umsetzung der Kontrollverordnung liegt in geteilter Zuständigkeit bei dem Landwirtschaftsministerium, der Meeres- und Binnengewässerverwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für regionale Entwicklung und Umweltschutz, der Meeresakademie und der Seeverwaltung.

Die Umsetzung der Kontrollverordnung erfordert hinsichtlich des elektronischen Meldesystems (ERS), der Überwachung der Motorleistung, des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems (VMS), des Punktesystems für schwere Verstöße sowie anderer fischereibezogener Tätigkeiten Änderungen der Bestimmungen des Ministerkabinetts Nr. 296 (in Kraft seit dem 2. Juni 2007). Diese rechtlichen Neuerungen werden voraussichtlich bis Ende 2012 in Kraft treten.

Ungeachtet der bislang fehlenden rechtlichen Grundlage werden ERS, VMS und andere Meldeverfahren in Lettland bereits angewendet zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung der Fischereiflotte. Zur Überwachung der Maschinenleistung ist eine neue Methode entwickelt worden, die eine schnellere und kostengünstigere Überprüfung der Maschinenleistung ermöglicht. Ferner wird derzeit an einem Projekt zum umfassenden Datenaustausch und zur automatischen Gegenkontrolle (*cross-checking*) von Fischereidaten nach den Vorgaben der Kontrollverordnung gearbeitet.

Aktivitäten nach der Anlandung wie Anlandekontrollen, Transport, Vertrieb, Verarbeitung und Lagerung werden durch die Bestimmungen des Kabinetts Nr. 503 (in Kraft seit dem 2. Juni 2006) geregelt. Die erforderlichen Änderungen zur Anpassung an die Kontrollverordnung werden derzeit vorbereitet und alsbald in die Abstimmung gegeben. Es wird mit einem Inkrafttreten bis zum Sommer 2013 gerechnet. Der Kontrollplan bezüglich des Wiegens von Fischereierzeugnissen nach Artikel 60 ist noch nicht von der Europäischen Kommission angenommen wor-

den. Diese Maßnahmen können deshalb noch nicht angewendet werden.

Auch die Kontrolle der Aktivitäten nach der Anlandung wird ungeachtet der bislang fehlenden rechtlichen Grundlagen bereits durchgeführt. Zusätzlich zu dem vorangegangenen Kontrollsystem ist die elektronische Verkaufsabrechnung seit 2010 in der Anwendung; nahezu die Hälfte aller Erstkäufer nutzt diese.

Die Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen war bereits vor der Annahme der Kontrollverordnung geregelt. Die Bestimmungen des Kabinetts Nr. 503 sehen vor, dass auf allen Stufen der Vermarktung von Fischereierzeugnissen die Dokumente zum Nachweis ihrer Rechtmäßigkeit vorzulegen sind.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Lettland verweist hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Lettland verweist hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs ist noch nicht entwickelt und in die nationale Gesetzgebung eingefügt worden, da zunächst grundlegende Verwaltungsgesetze zu ändern sind, um die Anwendung eines solchen Punktesystems zu ermöglichen.

Niederlande

a) Umsetzung im Allgemeinen

In den Niederlanden ist die Kontrollverordnung in Kapitel 6 der *Uitvoeringsregeling zeevisserij* (Ausführungsverordnung für die Seefischerei) vom 14. Juli 2011 umgesetzt worden.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Die Niederlande verweisen hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Die Niederlande verweisen hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Punktesystem ist in Artikel 130 der Ausführungsverordnung für die Seefischerei umgesetzt worden. Begeht der Kapitän eines Fischereifahrzeugs einen schweren Verstoß, werden gegen ihn Punkte festgesetzt. Erreicht er die

Höchstpunktzahl, so ist es ihm untersagt, als Kapitän auf einem Fischereifahrzeug tätig zu sein. Lizenzinhabern ist es in dem Fall untersagt, einen Kapitän anzuheuern, welchem es verboten ist, als Kapitän auf einem Fischereifahrzeug tätig zu sein

Die Niederlande wenden das Punktesystem inzwischen an und haben bereits Punkte für Verstöße vergeben.

Österreich

Österreich sieht bezüglich Kontrollverordnung keinen Umsetzungsbedarf, da kein Schiff unter österreichischer Flagge Fische fängt. Das Punktesystem für Verantwortliche eines Fischereischiffs sei daher für Österreich nicht relevant.

Polen

a) Umsetzung im Allgemeinen

Zur Umsetzung der Kontrollverordnung wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 12 m wurden mit Anlagen zur Übermittlung von Positionsdaten über das satellitengestützte Überwachungssystem (VMS) sowie mit Anlagen zur Übermittlung von elektronischen Logbüchern ausgestattet. Gegenwärtig testet eine Reihe von Fahrzeugen, die mit elektronischen Logbüchern ausgestattet wurden, die erforderliche Software.
- Es wurde ein Stichprobenplan für die Motorenleistungskontrolle erarbeitet. Die Motorleistung wird mit dem Klassenzeugnis (*Świadectwo Klasy*) des polnischen Verzeichnisses für Fischereifahrzeuge (*Polski Rejestr Statków*) zertifiziert, in dem die maximale Dauerleistung sowie die Drehzahl des Motors, bei der diese Leistung erzielt wird, der Hersteller, der Typ und die Seriennummer des Motors angegeben werden. Derzeit werden Gespräche mit den entsprechenden Institutionen geführt, die im Bedarfsfall eine unmittelbare Überprüfung der Motorleistung durchführen könnten.
- Es wurde ein Stichprobenplan für die Kontrolle des Wiegens von Dorschanlandungen erarbeitet. Der Plan wurde von der Europäischen Kommission gebilligt.
- Es wurde eine nationale Kontrolldatenbank, das sog. „Bezirkssystem für Fischereinspektion und Statistik“ (*Okręgowy System Inspekcji Rybackich i Statystyk, OSIRIS*), erstellt. Diese Datenbank dient dazu, sämtliche Daten zu Inspektionen zu sammeln, die von den Seefischereinspektoren durchgeführt wurden.
- Es wurde, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Erstellung der Internetseite CIRCABC eine offizielle Seite für Polen eingerichtet.

Darüber hinaus befindet sich im neuen Gesetz zur Seefischerei, an dem gegenwärtig gearbeitet wird, eine Reihe von Vorschriften zur Umsetzung der Kontrollverordnung.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Hierzu wird auf die Ausführungen Polens unter b) zur IUU-Verordnung verwiesen.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Hierzu wird auf die Ausführungen Polens unter c) zur IUU-Verordnung verwiesen.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs wird im neuen Fischereigesetz, an dem gegenwärtig gearbeitet wird, geregelt. Geplant ist eine Anlehnung des Systems für Kapitäne nach Artikel 92 Absatz 6 an die Grundsätze analog zum Punktesystem für die Inhaber einer Fanglizenz nach Artikel 92 Absatz 1 bis 5 (Anzahl der Punkte, die der Kapitän des Fischereifahrzeugs erhält, Art der Punktevergabe, Möglichkeit, auferlegte Punkte zu löschen). Derzeit werden mögliche Konsequenzen für einen Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der eine bestimmte Anzahl von Punkten gesammelt hat und keine Fanglizenz besitzt, geprüft. Punkte für schwere Verstöße werden von den Bezirksinspektoren für Seefischerei durch behördlichen Beschluss mit sofortiger Wirkung vergeben.

Rumänien

Die rumänische Fischereiflotte ist nur im rumänischen Hoheitsgebiet im Schwarzen Meer tätig. Gemäß dem einschlägigen Inspektions- und Kontrollplan, anwendbar insbesondere im Falle von Arten, für die durch EU-Verordnungen Quoten festgelegt wurden, dürfen zur gewerblichen Fischerei berechnete natürliche und juristische Personen nur an eigens dafür eingerichteten Anlegeorten anlegen. Die Anlegeorte werden durch die zuständigen Fischereiinspektoren des Nationalen Amtes für Fischerei und Aquakultur überwacht.

Derzeit wird aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit geprüft, die im Fragenkatalog angesprochenen Sanktionen einzuführen. Dabei ist einerseits der in Rumänien geltende gesetzliche Rahmen mit Bezug auf Sanktionen zu berücksichtigen. Andererseits ist zu beachten, dass die Fänge durch rumänische Boote im Vergleich zu anderen Fanggebieten geringwertiger sind.

Schweden**a) Umsetzung im Allgemeinen**

Das Punktesystem für schwere Verstöße, nach dem gegenüber dem Inhaber einer Fanglizenz bzw. dem Kapitän eines Fischereifahrzeugs bei einem schweren Verstoß eine angemessene Anzahl von Punkten festgesetzt wird, ist im schwedischen Recht geregelt worden. Siehe 51 bis 55 und 58 §§ *Fiskelagen* (1993:787).

Die Kontrollverordnung im Übrigen ist mit dem Rechtsakt *Fiskeriverkets föreskrifter* (2004:25) om *resurstillträde och kontroll på fiskets område* umgesetzt worden.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Schweden verweist hierzu auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Schweden verweist hierzu auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Schweden hat für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs nach Artikel 92 Absatz 6 ein Punktesystem entwickelt, das dem Punktesystem für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) gleicht. Es sind dieselben Punkte wie für Fanglizenzinhaber und dieselben Zeiträume der Aussetzung bzw. Entziehung der Lizenz anwendbar.

Für Inhaber einer „*yrkesfiskelicens*“ (nationale persönliche Fanglizenz), ist die Folge die Entziehung der Fanglizenz. Für andere wird das Verbot, für den jeweils einschlägigen Zeitraum als Kapitän eines Fischereifahrzeugs zu arbeiten, die Folge sein. Der einzige Unterschied zur Entziehung einer „*yrkesfiskelicens*“ ist der, dass das Verbot, als Kapitän eines Fischereifahrzeugs zu arbeiten, nicht dauerhaft werden kann: Der längste Verbotszeitraum beträgt ein Jahr.

Slowenien

Nach hiesigem Kenntnisstand ist in Slowenien die Umsetzung sowohl des Punktesystems für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) als auch des Punktesystems für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) für Ende 2012 angesetzt.

Spanien**a) Umsetzung im Allgemeinen**

Die Kontrollverordnung gilt entsprechend dem Prinzip der unmittelbaren Anwendbarkeit des EU-Rechts seit ihrem Inkrafttreten. Dennoch ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der in der Kontrollverordnung festgelegten Vorgaben ein Entwurf für ein Königliches Dekret ausgearbeitet worden, durch das ein nationales Register schwerer Verstöße gegen die Gemeinsame Fischereipolitik geschaffen wird sowie die Durchführungsvorschriften für das Punktesystem festgelegt werden. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der letzten Bearbeitungsphase. Das Inkrafttreten ist für die kommenden Wochen vorgesehen.

Was die Verwaltungsverfahren betrifft, so haben die Fischereiverwaltung und insbesondere die Stellen, die für die Fischereikontrolle und -inspektion zuständig sind, eine bedeutende Erhöhung ihres Personals und ihrer Ressourcen vorgenommen, um die Vorgaben der Kontrollverordnung genau zu erfüllen.

Davon abgesehen wird in der spanischen Fischereiverwaltung derzeit die Möglichkeit geprüft, eine Teilreform von Gesetz 3/2001 vom 26. März 2001 zu Meeresfischerei des Staates hinsichtlich der Sanktionsvorschriften anzustoßen, um die staatliche Kontrolle weiter zu verbessern.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Hierzu wird auf die Ausführungen unter b) zur IUU-Verordnung verwiesen.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Hierzu wird auf die Ausführungen unter c) zur IUU-Verordnung verwiesen.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Wie unter a) bereits erwähnt ist das Punktesystem für schwere Verstöße über die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Königliches Dekret umgesetzt worden, das in Kürze in Kraft treten wird.

Gemäß den Vorgaben des Dekrets ziehen die Zuwiderhandlungen nach Anhang XXX der Durchführungsverordnung zur Kontrollverordnung (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011), die in Gesetz 3/2001 als Tatbestand aufgeführt werden, eine Punktevergabe nach sich, wenn dies im Strafbeschluss entsprechend der Schwere des Verstoßes so festgelegt wird. Diese wird gemäß Artikel 90 der Kontrollverordnung und Artikel 3 und 42 der IUU-Verordnung bestimmt. Daher ist die Behörde, die für die Entscheidung im Sanktionsverfahren zuständig ist, für die Punktevergabe bei der abschließenden Entscheidung im Verfahren zuständig.

In Bezug auf das Punktesystems für Kapitäne und Fischereifahrzeugführer sieht das Königliche Dekret vor, dass die für die Fanglizenzvergabe zuständige Behörde gegenüber dem Kapitän bzw. Schiffsführer je nach Schwere des Verstoßes die entsprechenden Punkte festsetzt. Bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl wird ein Berufsverbot ausgesprochen. Das Berufsverbot erfolgt über die folgenden Zeiträume:

- a. 2 Monate: 30 Punkte
- b. 4 Monate: 70 Punkte
- c. 8 Monate: 100 Punkte
- d. 1 Jahr: 130 Punkte.

Tschechische Republik

Keine Angaben.

Ungarn

Da sich alle Fragen des Fragenkatalogs auf Seefischereitätigkeiten beziehen, ist Ungarn nicht betroffen.

Vereinigtes Königreich

a) Umsetzung im Allgemeinen

In England und Wales sind die Vorgaben und Verpflichtungen nach der Kontrollverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unmittelbar durchsetzbar auf Grund von Abschnitt 30(1) des *Fisheries Act 1981*, zuletzt geändert durch den *Marine and Coastal Access Act 2009*.

In Schottland und Nordirland werden derzeit separate Rechtsakte erarbeitet.

b) Umsetzung von Artikel 90 (Sanktionen für schwere Verstöße)

Abschnitt 30(1) des *Fisheries Act 1981* sieht vor, dass für Verstöße im Sinne der Kontrollverordnung dieselben Strafen gelten wie für andere Zuwiderhandlungen im Fischereibereich: Wird eine Person im Eilverfahren einer Zuwiderhandlung für schuldig befunden, so wird eine Geldstrafe von bis zu 50,000 Engl. Pfund verhängt. Bei Verurteilung im Strafverfahren kann eine Geldstrafe ohne Höchstgrenze verhängt werden.

c) Kriminalstrafen nach Artikel 90 Absatz 5

Wie oben angedeutet, werden schwere Verstöße nach Abschnitt 30(1) des *Fisheries Act 1981* durch Verurteilung im Strafverfahren mit einer Geldstrafe ohne Höchstgrenze sanktioniert. Verwaltungsstrafen sind nicht anwendbar.

d) Umsetzung des Punktesystems nach Artikel 92 Absatz 6

Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, die erforderlichen rechtlichen Vorschriften zur Regelung des Punktesystems für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs nach Artikel 92 Absatz 6 zu erlassen. Dieses wird voraussichtlich dem Punktesystem für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) entsprechen, sodass dem Kapitän, der 18 Punkte ansammelt, das Führen eines Fischereifahrzeugs für zwei Monate untersagt wird; erreicht er 36 Punkte, gilt dies für vier Monate usw. Während dieses Zeitraums wird er weiterhin auf einem Fischereifahrzeug in einer nichtleitenden Funktion oder als Kapitän eines anderen Fahrzeugs als einem Fischereifahrzeug tätig sein dürfen. Die Punktevergabe erfolgt nach Gerichtsurteil.

Zypern

Nach hiesigem Kenntnisstand ist in Zypern die Umsetzung sowohl des Punktesystems für den Inhaber einer Fanglizenz (Artikel 92 Absatz 1 bis 5) als auch des Punktesystems für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) durch nationales Dekret 216/2012 erfolgt.

II. Relevante Abweichungen zur deutschen Gesetzgebung

1. Verschiedenheit der nationalen Rechtssysteme

Aus den Rückmeldungen der Mitgliedstaaten lässt sich zunächst schließen, dass sich relevante Abweichungen zur deutschen Gesetzgebung aus der Verschiedenheit der nationalen Rechts- und vor allem Strafrechtssysteme ergeben können.

So kann etwa im Vereinigten Königreich eine Verhängung von Punkten im Punktesystem für schwere Verstöße erst nach Ergehen eines Gerichtsurteils erfolgen.

In Deutschland werden die Punkte nach § 13 Absatz 1 des Seefischereigesetzes durch die für das Bußgeld- oder Strafverfahren jeweils zuständige (Landes- oder Bundes-) Behörde festgesetzt. Zwar ist die zuständige Behörde nach § 13 Absatz 3 des Seefischereigesetzes bei der Festsetzung der Punkte an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die bestandskräftige oder rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gebunden; eine gerichtliche Entscheidung allerdings ist – mit Bezug auf Ordnungswidrigkeiten – nicht unbedingt Voraussetzung.

Obwohl die nationalen Rechtssysteme teilweise recht unterschiedlich sind, treffen die Mitgliedstaaten oftmals Regelungen, die im Ergebnis für den Rechtsunterworfenen dieselbe Wirkung haben. Bei einer harmonisierten Umsetzung bzw. Durchführung von EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten sollte genau dies das Ziel sein. So haben etwa Kriminalstrafen stets eine ähnliche abschreckende Wirkung für den Betroffenen, unabhängig davon, wie das anwendbare Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in dem jeweiligen Mitgliedstaat ausgestaltet ist.

2. Kriminalstrafen nach Artikel 44 Absatz 3 der IUU-Verordnung und Artikel 90 Absatz 5 der Kontrollverordnung

Von den 16 Mitgliedstaaten, die auf den Fragenkatalog geantwortet haben, sind in 7 Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich) Kriminalstrafen zur Sanktionierung von schweren Verstößen gegen fischereirechtliche Vorschriften anwendbar.

In Deutschland sind nach § 19 des Seefischereigesetzes Kriminalstrafen möglich.

3. Punktesystem für schwere Verstöße nach Artikel 92 Absatz 6 der Kontrollverordnung

Von den 20 Mitgliedstaaten, die auf den Fragenkatalog geantwortet haben oder zu denen weitere Informationen vorliegen, haben 5 Mitgliedstaaten (Dänemark, Italien, Niederlande, Schweden, Zypern) das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs rechtlich umgesetzt. 4 weitere Mitgliedstaaten (Bulgarien, Griechenland, Slowenien, Spanien) stehen kurz davor.

In Deutschland ist das Punktesystem nach § 13 des Seefischereigesetzes seit Inkrafttreten der Seefischereiverordnung Mitte Dezember 2012 anwendbar.

5 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Dänemark, Niederlande, Schweden, Spanien) haben angegeben, dass bei Erreichen der Höchstpunktzahl als Rechtsfolge die Entziehung des Kapitänspatents oder ein Berufsverbot vorgesehen ist. 3 Mitgliedstaaten (Bulgarien, Dänemark, Schweden) haben angegeben, dass das Patent dauerhaft entzogen oder das Berufsverbot dauerhaft verhängt werden kann.

Nach § 13 Absatz 5 des Seefischereigesetzes gilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum fünften Mal 18 Punkte oder mehr erreicht hat, als persönlich ungeeignet für den Erwerb oder den Besitz eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen. In diesem Fall wird das Befähigungszeugnis entzogen. Das Befähigungszeugnis darf frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit der Entziehung wiedererteilt werden.

Hervorzuheben ist, dass nach letztem Kenntnisstand in den Niederlanden das Punktesystem inzwischen angewendet wird und bereits Punkte für einige Verstöße vergeben worden sind. In Dänemark wird das Punktesystem seit dem 1. Dezember 2012 angewendet.

III. Anhang 1: Wet op de economische delicten

Artikel 7 und 8 des niederländischen *Wet op de economische delicten* (Gesetz über Wirtschaftsvergehen)

Artikel 7

De bijkomende straffen zijn:

- a. ontzetting van de rechten, genoemd in artikel 28, eerste lid, onder 1°, 2°, 4° en 5° van het Wetboek van Strafrecht, voor een tijd, de duur der vrijheidsstraf ten minste zes maanden en ten hoogste zes jaren te boven gaande, of, in geval van veroordeling tot geldboete als enige hoofdstraf, voor een tijd van ten minste zes maanden en ten hoogste zes jaren;
- b. [vervallen;]
- c. gehele of gedeeltelijke stillegging van de onderneming van de veroordeelde, waarin het economische delict is begaan, voor een tijd van ten hoogste een jaar;
- d. verbeurdverklaring van de voorwerpen, genoemd in artikel 33a van het Wetboek van Strafrecht;
- e. verbeurdverklaring van voorwerpen, behorende tot de onderneming van de veroordeelde, waarin het economische delict is begaan, voor zover zij soortgelijk zijn aan en met betrekking tot het delict verband houden met die, genoemd in artikel 33a van het Wetboek van Strafrecht;
- f. gehele of gedeeltelijke ontzetting van bepaalde rechten of gehele of gedeeltelijke ontzegging van bepaalde voordelen, welke rechten of voordelen de veroordeelde

in verband met zijn onderneming van overheidswege zijn of zouden kunnen worden toegekend, voor een tijd van ten hoogste twee jaren;

- g. openbaarmaking van de rechterlijke uitspraak.

Artikel 8

Maatregelen zijn:

- a. de maatregelen voorzien in Titel IIA van het Eerste Boek van het Wetboek van Strafrecht;
- b. onder bewindstelling van de onderneming van de veroordeelde, waarin het economisch delict is begaan, in geval van misdrijf voor een tijd van ten hoogste drie jaren en in geval van overtreding voor een tijd van ten hoogste twee jaren;
- c. het opleggen van de verplichting tot verrichting van hetgeen wederrechtelijk is nagelaten, tenietdoening van hetgeen wederrechtelijk is verricht en verrichting van prestaties tot het goedmaken van een en ander, alles op kosten van de veroordeelde, voor zover de rechter niet anders bepaalt

IV. Anhang 2: Fragenkatalog

Die nachstehenden Fragen sind zur Erstellung des vorliegenden Berichts an die EU-Mitgliedstaaten versandt worden.

Englische Fassung (Original)

1. IUU Regulation

- a) How has the Regulation been implemented in general (content of national legislation, administrative procedures etc.)? Has the Regulation been implemented by way of legislative act(s)? If so, please provide further references, if possible.
- b) How has article 44 (Sanctions for serious infringements) been implemented?
- c) Has been made use of the possibility to also, or alternatively, use effective, proportionate and dissuasive criminal sanctions (article 44 (3))? If so, please give details.

2. Control Regulation

- a) How has the Regulation been implemented in general (content of national legislation, administrative procedures etc.)? Has the Regulation been implemented by way of legislative act(s)? If so, please provide further references, if possible.

- b) How has article 90 (Sanctions for serious infringements) been implemented?
- c) Has been made use of the possibility to also, or alternatively, use effective, proportionate and dissuasive criminal sanctions (article 90 (5))? If so, please give details.
- d) How has the point system for the master of a fishing vessel (article 92 (6)) been implemented? Please give details on the functioning of the point system. What are the consequences for the master if he or she reaches or exceeds the maximum number of points?

Deutsche Übersetzung

1. IUU-Verordnung

- a) Wie ist die Verordnung allgemein umgesetzt worden (Inhalt nationaler Rechtssetzungsakte, Verwaltungsverfahren etc.)? Ist die Verordnung im Wege von Rechtssetzungsakten umgesetzt worden? Sollte dies der Fall sein, geben Sie bitte Fundstelle(n) an, wenn möglich.
- b) Wie ist Artikel 44 (Sanktionen für schwere Verstöße) umgesetzt worden?
- c) Ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, außerdem oder alternativ wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen zu verhängen (Artikel 44 Absatz 3)? Sollte dies der Fall sein, machen Sie bitte nähere Ausführungen hierzu.

2. Kontrollverordnung

- a) Wie ist die Verordnung allgemein umgesetzt worden (Inhalt nationaler Rechtssetzungsakte, Verwaltungsverfahren etc.)? Ist die Verordnung im Wege von Rechtssetzungsakten umgesetzt worden? Sollte dies der Fall sein, geben Sie bitte Fundstelle(n) an, wenn möglich.
- b) Wie ist Artikel 90 (Sanktionen bei schweren Verstößen) umgesetzt worden?
- c) Ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, außerdem oder anstelle des Bußgeldes auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche Sanktionen zu verhängen (Artikel 90 Absatz 5)? Sollte dies der Fall sein, machen Sie bitte nähere Ausführungen hierzu.
- d) Wie ist das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs (Artikel 92 Absatz 6) umgesetzt worden? Machen Sie bitte nähere Ausführungen zur Funktionsweise des Punktesystems. Was sind die Folgen für den Kapitän, wenn er oder sie die Höchstpunktzahl erreicht oder überschreitet?